

**Verordnung
zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des
Coronavirus im Bereich der familienergänzenden
Kinderbetreuung
(COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung)**

Vom 7. April 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **612.13**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006¹⁾ und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Übernahme der Elternbeiträge an Kindertagesstätten mit Steuerdomizil oder Geschäftsbetrieb beziehungsweise Betriebsstätte im Kanton Zug und Tagesfamilien im Kanton Zug für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Zug, welche aufgrund der Corona-Situation nicht mehr in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut werden.

²⁾ Die gestützt auf diese Verordnung gewährten Beiträge werden subsidiär und ergänzend zu den anderen Massnahmen auf Bundes- und Kantonebene ausgerichtet.

¹⁾ BGS [611.1](#)

²⁾ BGS [153.1](#)

§ 2 Bemessung

¹ Die von den Eltern tatsächlich zu leistenden Elternbeiträge (Betreuungskosten abzüglich Subventionen, Betreuungsgutschriften etc.) werden zu 80 Prozent vom Kanton übernommen.

² Für die Ausrichtung von Beiträgen im Sinne dieser Verordnung stehen maximal 2,8 Millionen Franken zur Verfügung.

§ 3 Relevanter Zeitraum

¹ Der relevante Zeitraum beginnt am 16. März 2020 und endet am 19. April 2020.

§ 4 Voraussetzungen

¹ Von Eltern geschuldete Beiträge an Kindertagesstätten oder Tagesfamilien werden übernommen, wenn:

- a) die Eltern mit einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie vor dem 13. März 2020 einen Vertrag über die Betreuung ihres Kindes für den relevanten Zeitraum abgeschlossen haben; und
- b) das Kind während des relevanten Zeitraums ganz oder an einzelnen Tagen für die Betreuung wegen der Corona-Situation abgemeldet und damit nicht in der Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut wurde.

§ 5 Operative Umsetzung

¹ Für die operative Umsetzung ist die Direktion des Innern zuständig.

² Die Direktion des Innern:

- a) richtet eine Anlaufstelle ein;
- b) stellt die für die Gesuchseinreichung notwendigen Formulare online zur Verfügung;
- c) prüft und entscheidet über die Gesuche;
- d) erstattet dem Regierungsrat regelmässig in geeigneter Form Bericht.

§ 6 Ablauf

¹ Die Kindertagesstätten und Tagesfamilien ersuchen um Kostenübernahme der Elternbeiträge bei der Anlaufstelle. Die Gesuche sind bis am 30. April 2020 einzureichen.

² Die Beitragsgesuche inkl. geforderte Nachweise sind der Anlaufstelle ausschliesslich auf elektronischem Weg einzureichen.

³ Die Kindertagesstätten und Tagesfamilien bestätigen in geeigneter Form, dass alle Angaben im eingereichten Formular vollständig und wahr sind.

⁴ Die Direktion des Innern leistet die Beiträge an die Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit der Aufforderung, dass diese den Eltern die für dieselben Betreuungstage bereits erhaltenen Elternbeiträge zurückerstatten oder gutschreiben.

§ 7 Rückerstattung

¹ Sollte der Bund Beiträge an Kindertagesstätten und Tagesfamilien einführen, für welche die Gesuchsstellenden Beiträge des Kantons Zug erhalten haben, sind sie verpflichtet, die ausgerichteten kantonalen Beiträge in der Höhe der durch die eingeführten Massnahmen auf Bundesebene zugeflossenen Beiträge zurückzuerstatten.

² Bei Missbrauch sind die bereits gewährten Beiträge zurückzuerstatten und es kann eine Umtriebsentschädigung von 1000 Franken erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 10. April 2020 in Kraft. Sie gilt längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

Zug, 7. April 2020

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Stephan Schleiss

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 9. April 2020